

Satzung des Seniorenbeirates der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf Grund der §§ 74a, 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 08.2009 (GVBl. LSA, S. 383) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 27.05.2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Einrichtung, Funktion und Rechtsstellung

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg richtet nach Maßgabe dieser Satzung einen Seniorenbeirat ein. Der Seniorenbeirat nimmt im Rahmen dieser Satzung unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden die Interessen aller in der Landeshauptstadt Magdeburg lebenden älteren Einwohnerinnen und Einwohnern gegenüber den städtischen Gremien und der Verwaltung wahr und vertritt diese in der Öffentlichkeit.
- (2) Der Seniorenbeirat ist ein Gremium der Landeshauptstadt Magdeburg und wird von der Verwaltung, dem Stadtrat und seiner Ausschüsse im Rahmen seiner Aufgaben in die Entscheidungsfindung einbezogen.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Willensbildung des Seniorenbeirates erfolgt durch Beschluss.

§ 2

Aufgaben, Rechte und Pflichten

- (1) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere:
 1. Förderung eines differenzierten und zeitgemäßen Altersbildes in der Gesellschaft und Vertretung der Belange der Seniorinnen und Senioren der Stadt,
 2. Überwachung der Umsetzung der geltenden Rechtsvorschriften, die die Belange älterer Menschen tangieren,
 3. Beratung für Rat und Hilfe suchende Seniorinnen und Senioren bzw. deren Angehörige,
 4. Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden zu den Belangen älterer Menschen und Vermittlung zu Behörden und Organisationen mit dem Ziel einer Klärung,
 5. Stellungnahmen zu Fachplanungen, sofern die Belange älterer Menschen berührt werden, wie Beschäftigungsförderung, ÖPNV, Verkehrssicherheit, Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, Wohnungsbau und Wohnumfeldgestaltung bzw. allgemeine Infrastruktur, Sonderwohnformen/Pflegeinfrastruktur,
 6. Beratung des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Verwaltung zu Fragen der seniorenfreundlichen Gestaltung von Dienstgebäuden, einer bürgernahen Sprache und der seniorenrechtlichen Anwendung neuer Medien.

(2) Der Seniorenbeirat hat zu seiner Aufgabenerfüllung folgende Rechte:

1. Stellungnahmen zu Vorhaben mit Relevanz für ältere Menschen (im Zusammenhang mit der Behandlung im Stadtrat und seinen Ausschüssen),
2. Recht auf Auskünfte und Akteneinsicht gemäß Dienstanweisung über den Datenschutz bei der Landeshauptstadt Magdeburg 01/ 01 zu den jeweiligen Verfahrensakten im Einvernehmen mit dem jeweiligen Dezernat,
3. Rederecht der/des Vorsitzenden bzw. der Stellvertreter in den Angelegenheiten des Aufgabenbereiches des Seniorenbeirates im Stadtrat und seinen Ausschüssen,
4. Mitarbeit im Arbeitskreis für Seniorenfragen und Altenplanung mit zwei Vertretern,
5. Hinzuziehung von sachkundigen Personen zu seinen Sitzungen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

(3) Zur Umsetzung seiner Aufgaben ergeben sich für den Seniorenbeirat folgende Pflichten:

1. Einrichtung einer regelmäßigen Seniorensprechstunde.
2. Vorbereitung und Durchführung eines Seniorenforums im 2jährigen Turnus in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung,
3. Aktive Zusammenarbeit und Unterstützung von sozialen Initiativen, die sich für die Belange älterer Menschen und gegen Altersdiskriminierung einsetzen,
4. Kontaktpflege zu Ratsfraktionen, Sozialverbänden, Kirchen, Gewerkschaften und anderen Vereinigungen sowie zur Landesseniorenvertretung und zu Seniorenbeiräten/ Seniorenvertretungen anderer Kommunen,
5. Öffentlichkeitsarbeit in Form der Teilnahme an Fachveranstaltungen, Medienarbeit, Erstellen von Informationsmaterial,
6. Jährliche Berichterstattung in Form einer Information an den Stadtrat, bei der die Situation der Seniorinnen und Senioren anhand der gewonnenen Aufschlüsse aus der Arbeit des Seniorenbeirates beschrieben wird.

§ 3

Zusammensetzung und Bildung des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern, das sind

1. acht ältere Einwohnerinnen und Einwohner sowie weitere
2. fünf Mitglieder, die durch die fünf größten Stadtratsfraktionen benannt werden.

Nicht stimmberechtigt und mit beratender Funktion gehört dem Seniorenbeirat ein von der Verwaltung benannter Vertreter an.

- (2) Rederecht und eine beratende Funktion haben die Beauftragten des Stadtrates.
- (3) Die Mitglieder nach Abs. (1) werden vom Stadtrat für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt. Die Bestellung endet mit der Konstituierung des neu bestellten Beirates nach Neuwahl des Stadtrates.
- (4) Im Seniorenbeirat sollen Frauen und Männer möglichst in einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis vertreten sein.

§ 4 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 ältere Einwohnerinnen und Einwohner, die ihren ersten oder einzigen Wohnsitz in der Landeshauptstadt Magdeburg haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder diese unterstützt. § 40 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der am Wahltag gültigen Fassung findet entsprechend Anwendung.

§ 5 Wahlkommission, Wahl- und Nachrückverfahren

- (1) Der Oberbürgermeister beruft zur Bildung des Beirates eine Wahlkommission, die sich zusammensetzt aus :
 1. je einem Vertreter aus den Fraktionen des Stadtrates und
 2. vier Vertretern des amtierenden Beirates (für die erstmalige Wahl 2010 einem Vertreter der Seniorenvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg e. V., dem amtierenden ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten und fünf Vertreterinnen/Vertretern der Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege).
- (2) Wahlbewerber dürfen nicht in die Wahlkommission berufen werden.
- (3) Die Mitglieder der Wahlkommission können Vertreter benennen.
- (4) Den Vorsitz der Wahlkommission hat der amtierende Gemeindewahlleiter der Stadtratswahl.
- (5) Vorschläge oder/und Bewerbungen von älteren Einwohnerinnen und Einwohnern werden nach einem öffentlichen Aufruf durch den/die Oberbürgermeister/in der Wahlkommission vorgelegt.
- (6) Weiterhin wird dieser Aufruf den örtlichen Strukturen der Wohlfahrtsverbände und der Sozialverbände zur Interessenwahrung älterer Menschen zugleitet, damit diese ältere Mitglieder für eine Bewerbung für den Seniorenbeirat anregen können.
- (7) Die formelle Prüfung der Bewerbungen obliegt der Wahlkommission. Die Wahlkommission tagt öffentlich und beschließt eine Vorschlagsliste.
- (8) Aus den Bewerbungen, die die Bedingungen des § 4 erfüllen, ist eine Vorschlagsliste zu erstellen.
- (9) Die Vorschlagsliste soll mindestens 16 Vorschläge enthalten, § 3 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (10) Für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates gelten die Bestimmungen des § 54 Abs. 3 GO LSA und die Geschäftsordnung des Stadtrates.

Nicht gewählte Bewerber rücken in den Beirat in der Reihenfolge der auf sie entfallenden abgegebenen Stimmen nach, wenn ein gewähltes Mitglied ausscheidet. Für den Fall der Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 6

Anwendung der Geschäftsordnung des Stadtrates

Für Verfahrensfragen findet die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse Anwendung, soweit diese nicht in dieser Satzung ausdrücklich geregelt sind.

§ 7

Ordnungsbestimmungen

- (1) Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt der/ die Oberbürgermeister/in ein.
- (2) Der Seniorenbeirat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorstand. Dieser besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/innen. Die Wahl erfolgt geheim. Es wird einzeln über jede Position abgestimmt.

§ 8

Einberufung/Öffentlichkeit

- (1) Der Seniorenbeirat wird von der/dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem/der Oberbürgermeister/in einberufen.
- (2) Die Sitzungen des Seniorenbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt.

§ 9

Beschlussfassung

- (1) Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Sollte der Seniorenbeirat nicht beschlussfähig sein, so ist er nach erneuter Ladung in der nächsten Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Anzahl fünf nicht unterschritten wird. Dies ist den Mitgliedern in der Einladung gesondert bekannt zu geben.

§ 10

Führung der laufenden Geschäfte/Niederschrift

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte des Seniorenbeirates obliegt der/dem Oberbürgermeister/in.
- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Der Seniorenbeirat beschließt in der folgenden Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 11
Entschädigung der Mitglieder des Seniorenbeirates

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für geladene Teilnahme an Sitzungen des Seniorenbeirates eine Sitzungspauschale von 7,50 €.
- (2) Der/die durch den Seniorenbeirat jeweils beauftragte Vertreter/in erhält für die Teilnahme bei der geladenen Anhörung im Fachausschuss die Sitzungspauschale nach Absatz 1.
- (3) Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten im Rahmen der Festsetzungen des Haushaltsplanes für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe des § 10 i. V. m. § 11 der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 12
Sprachliche Gleichstellung

Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher und weiblicher Form.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Magdeburg, den 06.07.2010

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel